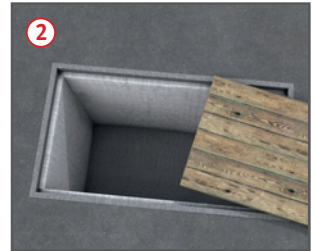
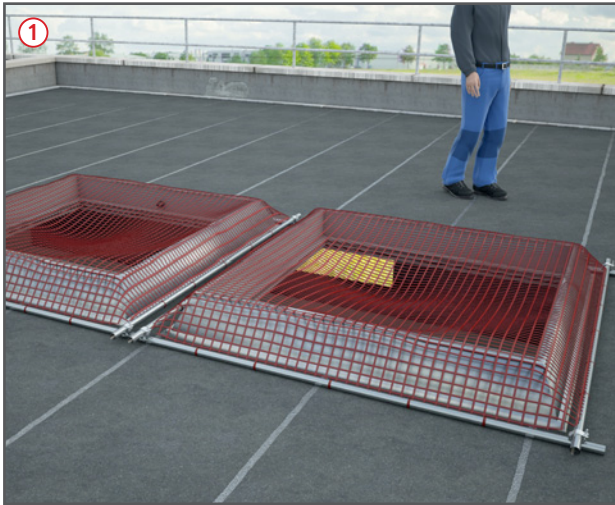


Dacharbeiten

Öffnungen und Lichtkuppeln



- Ein Abstürzen, Hineinfallen bei Dachöffnungen verhindern durch den Einbau von z. B.
 - ausreichend tragfähigen Stäben im Abstand von höchstens 15 cm oder
 - Gittern ③ im Raster von höchstens 15 cm x 15 cm oder
 - Schutznetzen ①.
- Das Herstellen von und Arbeiten an Öffnungen ist nur unter absturzsichernden Maßnahmen durchzuführen.

Gefährdungen

- Nicht gesicherte Öffnungen oder nicht durchsturz sichere Lichtkuppeln können zu Absturz-unfällen führen.

Allgemeines

- An Öffnungen in Decken und Dachflächen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Beschäftigten verhindern.

Als Öffnungen gelten:

- Öffnungen/Aussparungen mit einer Fläche von $\leq 9 \text{ m}^2$ oder
- geradlinig begrenzte Öffnungen, bei denen eine Kante $\leq 3,00 \text{ m}$ lang ist.
- Kanten größerer Öffnungen gelten als Absturzkanten und müssen durch Absturzsicherungen gesichert werden.
- Betriebsanweisungen erstellen und die Beschäftigten unterweisen.

Schutzmaßnahmen

- Ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten verhindern durch:
 - dreiteiligen Seitenschutz oder
 - unverschiebbliche und tragfähige Abdeckung der Öffnung ②.
- Abdeckungen mit Brettern und Bohlen ② müssen mindestens der Sortierklasse S10 oder MS10 nach DIN 4074-1 entsprechen.
- Die Stützweiten für Abdeckungen aus Holz für Belastungen bis $2,0 \text{ kN/m}^2$ können der Tabelle 1 entnommen werden.

Zusätzliche Hinweise zu Absperrungen an Öffnungen

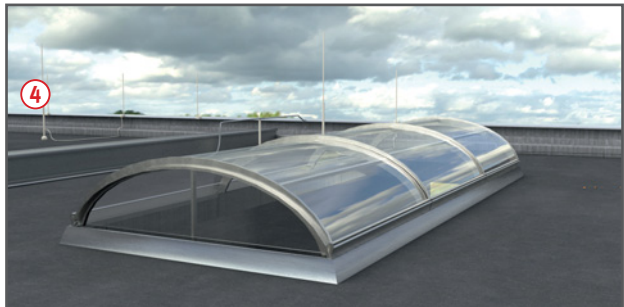
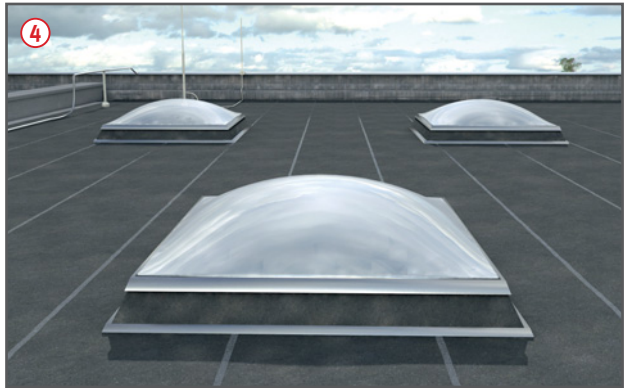
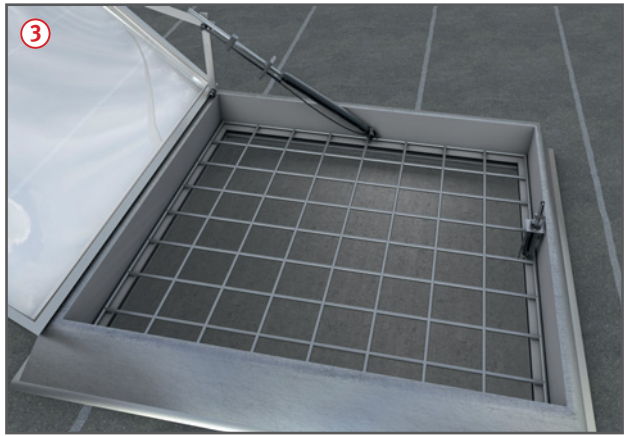
- Verkehrswege, die an Öffnungen vorbeiführen und die nicht gegen Absturz, Hineinfallen oder Hineintreten gesichert sind, im Abstand von mindestens $2,00 \text{ m}$ fest absperren.
- Absperrungen z. B. durch Geländer, Ketten oder Seile erstellen.
- Trassierbänder (Flutterleinen) nicht als Absperrmittel verwenden.

1 Zulässige Stützweiten in m

Brett- oder Bohlenbreite cm	Brett- oder Bohlendicke cm				
	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75

Zusätzliche Hinweise zu Lichtkuppeln

- Eingebaute Lichtkuppeln und Lichtbänder ④ gelten im Allgemeinen als nicht durchsturzsicher und sind z. B. durch folgende Maßnahmen zu sichern:
 - Seitenschutz,
 - Schutzabdeckungen ②,
 - Schutznetze ①,
 - Absperrungen,
 - durchsturzsichere Unterbauten ③,
 - Verwendung von PSAgA.
- Als durchsturzsicher gelten Bauteile, wenn die Tragfähigkeit nachgewiesen worden ist.
- Verkehrswege, die an Lichtkuppeln und Lichtbändern vorbeiführen und die nicht gegen Absturz, Hineinfallen oder Hineintreten gesichert sind, im Abstand von mindestens 2,00 m fest absperren.
- Absperrungen z. B. durch Geländer, Ketten oder Seile erstellen.
- Trassierbänder (Flutterleinen) nicht als Absperrmittel verwenden.
- Mit dem DGUV Test-Zeichen und dem Zusatz „Durchsturzsicher“ gekennzeichnete Bauteile gelten als durchsturzsicher.



Weitere Informationen:
Arbeitsstättenverordnung
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
ASR A1.8 Verkehrswege
ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallende Gegenstände
DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten
DGUV Information 201-054 Dach-, Zimmerer- und Holzbauarbeiten
DIN 4426